

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Integration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9482

Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

I. dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9482 – mit folgenden Änderungen in Artikel 1 Nummer 2 zuzustimmen:

a) Die Überschrift von § 48 wird wie folgt gefasst:

„Weitergabe von personenbezogenen Daten zur Qualitätssicherung, zur Förderung der Patientensicherheit und zu gemeinwohlorientierten Forschungszwecken“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Krankenhäuser dürfen die bei ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i der Verordnung (EU) 2016/679 gespeicherten personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ohne Einwilligung der betroffenen Person an Dritte weitergeben, wenn dies zur medizinischen, rehabilitativen oder pflegerischen Forschung, zur Öffentlichen Gesundheitsforschung oder zur Qualitätssicherung oder Förderung der Patientensicherheit erforderlich ist und das Forschungsinteresse die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegt.“

II. die Landesregierung zu ersuchen,

die Wirkungen des Gesetzes zwölf Monate nach dessen Inkrafttreten zu evaluieren und dem Landtag bis spätestens 30. Juni 2027 über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Praktikabilität und die Wirkung der strengen technisch-organisatorischen Anforderungen, insbesondere die zwingende Vorgabe der Zwei-Faktor-Authentisierung sowie das voraussetzungslose Widerspruchsrecht, zu legen. Außerdem sollen die Vorgaben des Gesetzes zum Umgang mit genetischen Daten beleuchtet werden. Dem Evaluationsbericht sind gegebenenfalls konkrete Vorschläge zur

praxisorientierten und forschungsfreundlichen Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen für die einwilligungsfreie Weitergabe von Versorgungs- und Patientendaten zur Qualitätssicherung, zur Förderung der Patientensicherheit und zu gemeinwohlorientierten Forschungszwecken unter Berücksichtigung der Patienteninteressen anzufügen.

5.11.2025

Die Berichterstatterin:

Der Vorsitzende:

Dr. Dorothea Kliche-Behnke

Florian Wahl

Bericht

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration hat in seiner 49. Sitzung am 5. November 2025 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg –Drucksache 17/9482 – beraten.

Zur Beratung liegen dem Ausschuss ein Änderungsantrag von Abgeordneten der Grünen und der CDU (*Anlage 1*) sowie ein Entschließungsantrag von Abgeordneten der Grünen und der CDU (*Anlage 2*) vor.

Der Minister für Soziales, Gesundheit und Integration bedankt sich dafür, dass die die Regierung tragenden Fraktionen einen Entschließungsantrag und einen Änderungsantrag eingebracht hätten; hierdurch werde der Gesetzentwurf der Landesregierung präzisiert und verbessert.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE führt aus, den Koalitionsfraktionen sei es darum gegangen, durch eine Präzisierung im Gesetzentwurf bei den Anwendern gewisse Unsicherheiten zu beseitigen, welche in den Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gekommen seien. Darüber hinaus solle durch eine Entschließung des Landtags eine Evaluierung des Gesetzes spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten sowie eine entsprechende Berichterstattung durch die Landesregierung bis spätestens 30. Juni 2027 vorgesehen werden.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD erklärt, ihre Fraktion unterstütze den Gesetzentwurf der Landesregierung und könne auch den Änderungsantrag sowie den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen mittragen.

Die Abgeordnete bittet um eine nähere Erläuterung, was mit der in dem Änderungsantrag vorgesehenen Regelung gemeint sei, dass eine Datenübermittlung ohne Zustimmung der Betroffenen auch dann möglich sein solle, wenn sie zur Qualitätssicherung oder Förderung der Patientensicherheit erforderlich sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP signalisiert namens seiner Fraktion ebenfalls Zustimmung zu dem Gesetzentwurf und zu den Anträgen der Koalitionsfraktionen. Er merkt an, seines Erachtens müsste es möglich sein, die Evaluierung des Gesetzes in einer kürzeren Frist nach dem Inkrafttreten durchzuführen.

Die Abgeordnete der Fraktion der AfD führt aus, ihre Fraktion stehe dem Wunsch positiv gegenüber, Baden-Württemberg als Standort der medizinischen Forschung zu stärken. Sie sehe es aber als problematisch an, dass die Datenübermittlung zum Zweck der Forschung ein Übergewicht gegenüber dem Recht der Patienten auf informationelle Selbstbestimmung erhalten könnte. Das Gesetz dürfe nicht zu einem Deckmantel für die Übermittlung von Datenmengen ohne einen echten Nutzen und ohne eine hinreichende Sicherung des Rechts der Patienten auf informationelle Selbstbestimmung werden. Vor diesem Hintergrund müsse die AfD-Fraktion über ihr Abstimmungsverhalten zu dem Gesetzentwurf noch einmal beraten.

In Beantwortung der von der Sprecherin der SPD-Fraktion aufgeworfenen Frage trägt der genannte Abgeordnete der Fraktion GRÜNE vor, der Gesetzentwurf diene

dazu, die Lücken zu schließen, die das europäische Recht bzw. das Gesundheitsdatennutzungsgesetz des Bundes gelassen hätten. Es sei nicht ganz einfach gewesen, diese Lücken zu identifizieren und eine geeignete Regelung vorzuschlagen. Hierzu habe es der Abstimmung mit dem Sozialministerium bedurft. Es habe sich gezeigt, dass die Bezugnahme auf die Datenübermittlung zum Zweck der Qualitätssicherung allein im stationären Bereich die in den Krankenhäusern vorhandenen Fachambulanzen ausgeschlossen hätte.

Auf eine Frage eines weiteren Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP hin fügt der genannte Abgeordnete der Fraktion GRÜNE hinzu, etwa die postoperative Behandlung durch die Fachambulanzen in den Krankenhäusern wäre durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung nicht erfasst worden. Es sei aber wichtig, dass die dabei anfallenden Daten im Rahmen der Qualitätssicherung genutzt werden könnten. Der Änderungsantrag diene in dieser Hinsicht der Klarstellung.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt ergänzend an, die Einführung des Zweckes der Qualitätssicherung gestatte die Datenübermittlung auch für wichtige Forschungsvorhaben, die durch die übrigen genannten Zwecke möglicherweise nicht erfasst würden.

Der Änderungsantrag von Abgeordneten der Grünen und der CDU (*Anlage 1*) wird bei zwei Stimmenthaltungen einstimmig angenommen.

Bei zwei Stimmenthaltungen beschließt der Ausschuss einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/9482 mit den soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Bei zwei Stimmenthaltungen stimmt der Ausschuss dem Entschließungsantrag von Abgeordneten der Grünen und der CDU (*Anlage 2*) einstimmig zu.

25.11.2025

Dr. Kliche-Behnke

Anlage 1

**Zu TOP 1
49. SozA/5.11.2025**

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Änderungsantrag

**der Abg. Petra Krebs u. a. GRÜNE und
des Abg. Stefan Teufel u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9482**

Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 48 wird wie folgt gefasst:

*„Weitergabe von personenbezogenen Daten zur
Qualitätssicherung, zur Förderung der Patientensicherheit
und zu gemeinwohlorientierten Forschungszwecken“*

2. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Krankenhäuser dürfen die bei ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i der Verordnung (EU) 2016/679 gespeicherten personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ohne Einwilligung der betroffenen Person an Dritte weitergeben, wenn dies zur medizinischen, rehabilitativen oder pflegerischen Forschung, zur Öffentlichen Gesundheitsforschung oder zur Qualitätssicherung oder Förderung der Patientensicherheit erforderlich ist und das Forschungsinteresse die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegt.“

5.11.2025

Krebs, Frank, Hildenbrand, Köhler, Knopf, Poreski, Seemann, Tuncer GRÜNE
Teufel, Bückner, Cataltepe, Hailfinger, Huber, Dr. Preusch CDU

Begründung

Der Anwendungsbereich zur einwilligungsfreien Weitergabe der Daten an Dritte ist zur Stärkung des Gesundheitsstandorts Baden-Württemberg und für eine qualitätsgesicherte Versorgung um die Zwecke der Öffentlichen Gesundheitsforschung (Public-Health-Forschung) und der Qualitätssicherung zu erweitern. Hierdurch werden die beschränkten rechtlichen Möglichkeiten, die den Ländern mit dem Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) zur Regelung der Forschung zur Verfügung stehen, ausgeschöpft.

Public Health zielt darauf ab, die Gesundheit der Bevölkerung zu verbessern, Krankheiten zu verhindern und das Leben zu verlängern. Um dies zu erreichen, müssen Forschungsdaten analysiert werden, die sich auf die Gesundheit einer ganzen Bevölkerung beziehen. Durch die Analyse von Gesundheitsdaten können zudem Mängel im Behandlungsprozess identifiziert und behoben werden, um die Qualität der Versorgung zu verbessern und die Patientensicherheit zu erhöhen. Deshalb bedarf es einer Erweiterung zur Qualitätssicherung.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs steht im Einklang mit der gesetzlichen Grundlage in § 6 Absatz 3 Satz 2 GDNG.

Anlage 2**Zu TOP 1
49. SozA/5.11.2025****Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode****Entschließungsantrag****der Abg. Petra Krebs u. a. GRÜNE und
des Abg. Stefan Teufel u. a. CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9482****Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

die Wirkungen des Gesetzes zwölf Monate nach dessen Inkrafttreten zu evaluieren und dem Landtag bis spätestens 30. Juni 2027 über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Praktikabilität und die Wirkung der strengen technisch-organisatorischen Anforderungen, insbesondere die zwingende Vorgabe der Zwei-Faktor-Authentisierung sowie das voraussetzungslose Widerspruchsrecht, zu legen. Außerdem sollen die Vorgaben des Gesetzes zum Umgang mit genetischen Daten beleuchtet werden. Dem Evaluationsbericht sind gegebenenfalls konkrete Vorschläge zur praxisorientierten und forschungsfreundlichen Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen für die einwilligungsfreie Weitergabe von Versorgungs- und Patientendaten zur Qualitätssicherung, zur Förderung der Patientensicherheit und zu gemeinwohlorientierten Forschungszwecken unter Berücksichtigung der Patienteninteressen anzufügen.

5.11.2025

Krebs, Frank, Hildenbrand, Köhler, Knopf, Poreski, Seemann, Tuncer GRÜNE
Teufel, Bückner, Cataltepe, Hailfinger, Huber, Dr. Preusch CDU

Begründung

Mit der Änderung des Landeskrankenhausgesetzes wird den baden-württembergischen Krankenhäusern erstmals die einwilligungsfreie Weitergabe von bei ihnen vorliegenden Versorgungs- und Patientendaten an Dritte zur Qualitätssicherung, zur Förderung der Patientensicherheit und zu gemeinwohlorientierten Forschungszwecken ermöglicht. Das ist ein Meilenstein zur Stärkung der medizinischen Forschung im Land.

Der Gesetzentwurf wurde aus dem Forum Gesundheitsstandort Baden-Württemberg heraus angestoßen und anschließend in einem umfassenden Beteiligungsprozess mit den Krankenhäusern, den Forschungseinrichtungen, dem Landesdatenschutzbeauftragten und weiteren Expertinnen und Experten erarbeitet. Die Bewertungen im Anhörungsverfahren fielen überwiegend positiv aus.

Gleichwohl hat das Gesetz den Beweis seiner Praktikabilität und Wirksamkeit erst noch zu erbringen. Insbesondere der Umstand, dass auf Landesebene technisch-organisatorische Vorgaben formuliert werden, die aufgrund der besonderen Sensibilität der Daten strenge Anforderungen, auch im Vergleich zur Datenschutzgrundverordnung und zum Gesundheitsdatennutzungsgesetz, an deren Weitergabe stellen, könnte in der praktischen Anwendung zu Herausforderungen führen – zumal sich Forschung zunehmend im europäischen Datenraum abspielt.

Vor diesem Hintergrund sollen die Wirkungen des Gesetzes nach zwölf Monaten evaluiert und die einschlägigen Regelungen nötigenfalls weiterentwickelt werden.